

Redaktioneller Teil.

(Nr. 190.)

Bekanntmachung.

In diesen Tagen gelangt zur Versendung, bar über Leipzig, soweit nicht direkte Zusendung vorgeschrieben wurde, das

Adressbuch des Deutschen Buchhandels 1925.

Mitglieder des Börsenvereins erhalten ein Exemplar, das unentgeltlich zugesandt wird, zum Preise von 12.— M., der Preis für Nichtmitglieder und weitere Exemplare für Mitglieder ist 15.— M.

Die neue Ausgabe ist dauerhaft in Ganzleinen gebunden und enthält wieder alle Abteilungen.

Leipzig, den 15. Dezember 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Bekanntmachung.

Die in Auffig erscheinende Tageszeitung »Volksrecht« hat ihrer Schriftleitung eine Bücherabteilung angegliedert, die sich mit der Beschaffung der in dem Blatte besprochenen Bücher befaßt.

Dem Ersuchen unseres Organvereins in der Tschechoslowakei entsprechend geben wir bekannt, daß diese Bücherabteilung der Tageszeitung »Volksrecht« in Auffig keine Konzession zum Vertrieb von Büchern besitzt. Ein gewerbemäßiger, bei der zuständigen Behörde angemeldeter buchhändlerischer Betrieb liegt nicht vor. Diese Büchervertriebsstelle darf nicht als Wiederverkäufer im Sinne des § 3 Ziffer 4 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum behandelt werden, und ihre Belieferung zu buchhändlerischen Bedingungen ist unstatthaft.

Leipzig, den 13. Dezember 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Bekanntmachung.

Zur Jahrhundertfeier des Börsenvereins soll eine Verteilung geschmackvoller Gaben während des offiziellen Festessens stattfinden. Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung in dieser Nummer auf Seite 19 071, mit der wir alle in Betracht kommenden Firmen um freundliche Beteiligung bitten.

Leipzig, den 16. Dezember 1924.

Der Festausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Industriebelastung und Buchhandel.

Von Dr. Kurt Runge.

Am 1. September 1924 ist das Industriebelastungsgesetz in Kraft getreten und mit ihm zugleich das Aufbringungsgesetz. Die Industriebelastung ist eine Folge der Annahme des Sachverständigenberichts und stellt das Produkt schwieriger und eingehender Verhandlungen des internationalen Organisationskomitees dar. Dieses hatte sich vor allem mit drei großen Fragenkomplexen zu befassen, nämlich der Frage, in welchem Umfang die deutsche Wirtschaft belastet, ob Schuldverschreibungen der Einzelbetriebe oder eine Kollektivobligation der deutschen Wirtschaft ausgestellt und auf welche Weise diese Obligationen dinglich gesichert werden sollten. Dem Geschick der deutschen Vertreter ist es gelungen, die ursprüng-

lichen Pläne wesentlich zugunsten der deutschen Wirtschaft abzuschwächen. Dieser wird die Last der Verzinsung und Tilgung eines Betrages von insgesamt 5 Milliarden Goldmark auferlegt, was in der Weise geschieht, daß gleichzeitig zwei Umlagungen stattfinden, und zwar eine durch das Industriebelastungsgesetz geregelte nach außen wirkende sowie eine vom Aufbringungsgesetz normierte innere Umlegung. Während letztere die Grundlage für die Jahresleistungen abgibt, ist die äußere Umlegung für die Ausstellung der Obligationen maßgebend.

Die erste Aufgabe, die zur Durchführung der Industriebelastung zu lösen ist, bildet die Umlegung und die sich hier nach richtende Ausstellung der Einzelobligationen, die sämtlich bis zum 28. Februar 1925 dem Treuhänder übergeben sein müssen. Deshalb hat sich der Reichsfinanzminister in den ersten Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetz vom 28. Oktober zunächst einmal mit diesen beiden praktischen Hauptfragen befaßt, wozu ergänzend ein außerordentlich wichtiger Kundenerlaß vom 4. November tritt.

Die Umlegung der Industriebelastung lehnt sich aufs engste an die Vermögensteuer 1924 an, die auf Grund der Bilanz vom 31. Dezember 1923 veranlagt worden ist. Hinsichtlich der inneren Aufbringung behält sich der Reichsfinanzminister vor, unter Umständen auch die Vermögensteuerveranlagung 1925 zugrunde zu legen, sodaß auch der Vermögensteuerbilanz 1925 ernste Beachtung zu schenken ist. Der Verteilungsschlüssel ist auf Grund der Vermögenssteuerstatistik, deren Bearbeitung soeben abgeschlossen ist, ermittelt und auf 17,1% des Betriebsvermögens festgesetzt worden. Beträgt das belastete Betriebsvermögen beispielsweise 100 000 Goldmark, so ergibt sich ein Betrag von 17 100 Goldmark, mit dessen Verzinsung und Tilgung der Unternehmer belastet wird. Die Umlegung dient der Beschaffung der unveräußerlichen wie der veräußerlichen Obligationen.

Der Kreis der Belasteten wird durch die vermögenssteuerpflichtigen Unternehmer (natürlichen und juristischen Personen) der industriellen und gewerblichen Betriebe gebildet. Hierbei richtet sich der Begriff des Unternehmers nach dem Vermögensteuergesetz, mit anderen Worten: umlagepflichtig sind beispielsweise Einzelkaufleute, Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften, Gesellschaften m. b. H., die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, nicht dagegen stille Gesellschaften. Ist ein Betrieb verpachtet oder mit einem Nießbrauch belastet, so wird der Eigentümer als Unternehmer behandelt.

Für den Verlagsbuchhandel von ausschlaggebender Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen gewerblichem und Handelsbetrieb und weiterhin zwischen Haupt- und Nebenbetrieb. Die Betriebe des Handels sind nur insoweit befreit, als sie sich ausschließlich auf den reinen Handel beschränken. Dieser liegt vor, wenn die gekaufte Ware ohne Ver- oder Verarbeitung, also unter Wahrung ihrer Wesensart, weiterveräußert wird. Besonders hervorgehoben wird in dem bereits erwähnten Erlaß des Reichsfinanzministers, daß unter anderm Buchverlagsgeschäfte unter den Begriff des Handels fallen, nicht aber Druckereien. Die Beschränkung auf den Buchverlag ist offenbar im Gegensatz zum Zeitungsverlag gemeint, während der Zeitschriftenverlag meines Erachtens wie der Buchverlag zu behandeln ist. Wenn nun auch grundsätzlich der Gegenstand des Hauptbetriebes entscheidend ist und Nebenbetriebe eines befreiten Betriebes mitbefreit sind, so gilt doch gerade für den Handeleine Besonderheit. Hat ein Handelsbetrieb einen gewerblichen Nebenbetrieb, also z. B. ein Verlag eine eigene Druckerei oder Buch-